

**Eckpunkte für die Förderung
der regionalen Projekte Kompetenzzentren Frau und Beruf
ab dem 1. September 2018**

1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage der im „Aufruf zur Einreichung von Interessenbekundungen zur Durchführung von Projekten im Rahmen der Landesinitiative Frau und Wirtschaft“ aus dem Jahr 2014 enthaltenen Option zur Anschlussförderung sollen nach Ablauf der aktuellen Projektlaufzeit weiterentwickelte Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ umgesetzt werden. Der Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger und der grundsätzliche inhaltliche Rahmen wurden mit diesem Aufruf festgelegt. Die Auswahl erfolgte mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens und anhand von Auswahlkriterien durch ein Gutachtergremium.

2. Zielsetzung

Im Rahmen der EFRE-Förderphase 2014 – 2020 fördern das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union Projekte, die darauf hinwirken, kleine und mittelständische Unternehmen über frauenfördernde betriebliche Maßnahmen zu informieren und sie bei der Umsetzung einer lebensphasenorientierten Personalpolitik zu unterstützen. Damit sollen den Betrieben konkrete Wege zur Vermeidung des betrieblichen Fachkräftemangels aufgezeigt werden.

Mit dieser Ausrichtung haben die Kompetenzzentren Frau und Beruf im Zeitraum von September 2015 bis Dezember 2017 landesweit insgesamt 5.982 kleine und mittlere Unternehmen in direkten Kontakten erreicht. Damit ist das Potenzial der Betriebe, die diese Unterstützung infolge des demografischen Wandels dringend benötigen, bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Deshalb soll die Aufschließung weiterer Unternehmen und die Erschließung von mehr weiblichen Fachkräften im Fokus der künftigen Projektförderung „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ stehen.

3. Inhalte / Abgrenzung von den bisher geförderten Projekten

Der thematische Rahmen, die Umsetzungsmöglichkeiten mit Hilfe verschiedener Instrumente und von der Förderung ausgeschlossene Maßnahmen ergeben sich unverändert aus Kapitel 3.2. des Aufrufs zur Einreichung von Interessenbekundungen aus dem Jahr 2014.

Eine Abgrenzung von dem bisher geförderten Projekt wird deutlich durch

- eine veränderte Themenauswahl / -ausarbeitung
(aus den Kategorien A bzw. B)
und / oder
- die nachvollziehbare Weiterentwicklung / überzeugende Neukonzeption eines Erfolgsformats sowie
- die für alle Projekte Kompetenzzentren Frau und Beruf ab dem Jahr 2019 geltende neue Verpflichtung, mindestens eine regionale Veranstaltung pro Jahr zu einem landesweiten, übergreifenden Schwerpunktthema in Kooperation mit den vom Land im Bereich der beruflichen Gleichstellung geförderten Projektstrukturen zu planen und umzusetzen.
Ziel ist es, die Projektarbeit durch eine noch breitere öffentliche Wahrnehmung zu stärken.

Die Empfehlungen der Landeskoordinierung zu Verbesserungsmöglichkeiten aus der „Erfolgsbewertung Kompetenzzentren Frau und Beruf – Zeitraum 2015-2017, Ursachen, Besonderheiten und Weiterentwicklungsmöglichkeiten“ sind für die Projektneukonzeption zu berücksichtigen. Die Ausarbeitung der Landeskoordinierung ist diesem Eckpunktepapier als Anlage beigelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind die neuen bzw. weiterentwickelten Projektinhalte zu vermitteln.

Im Rahmen der fachlichen Beurteilung der eingereichten Projektskizzen wird das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW die Darstellung der Inhalte entsprechend überprüfen und die jeweils zuständige Bezirksregierung informieren.

4. Einzureichende Unterlagen

Die Projektskizze (DIN A 4, einseitig beschrieben, Schriftgröße 11, 1,5-zeilig) besteht aus:

- Einer maximal dreiseitigen Ausführung zum Gesamtprojekt (Übersicht über Themen und Instrumente und den dafür geplanten Personaleinsatz von Projektleitung und wissenschaftlicher Mitarbeit in Vollzeitäquivalenten und in Prozent), kurze Ausführungen zu den regionalen Kooperationen und zur weiteren Erfüllung der Auswahlkriterien)

sowie

- jeweils maximal zweiseitigen Beschreibungen der einzelnen Teilprojekte (Konzeption und Ziel jedes Teilprojekts, Themen und Instrumente). Die Projektplanung muss mindestens drei und darf höchstens fünf Teilprojekte umfassen.

Darüber hinaus sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Eine Meilensteinplanung,
- eine nach Kalenderjahren strukturierte Finanzkalkulation mit Angaben zu den geplanten Personal-, Gemein- und Sachausgaben sowie zur Höhe des Eigenanteils,
- ein Kooperationsvertrag, soweit das Projekt von einem Trägerverbund verantwortet werden soll.

Für die Meilensteinplanung stellt die Landeskoordinierung ein für die jeweilige Region ausgefertigtes Blanko-Raster zur Verfügung.

5. Förderkonditionen, Verfahrensschritte und Fristen

Die Förderungen erfolgen anteilig durch Zuwendungen aus Mitteln des Operationellen Programms (EFRE) 2014 – 2020 für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO NRW), den zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Entsprechend der EFRE-Rahmenrichtlinie (EFRE-RRL) und der AN-Best EFRE werden Personalausgaben pauschal, Sachausgaben auf Nachweis und Gemeinausgaben, wenn sie im Projekt anfallen, pauschal erstattet.

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Sie beläuft sich auf höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mit der Einreichung der Finanzkalkulation ist anzugeben, wie hoch der Eigenanteil ist und wie er erbracht werden soll.

Die in Kapitel 4 dieses Eckpunkte-Papiers genannten Projektunterlagen und ein Anschreiben des Projektträgers müssen als pdf-Dokumente **bis zum 13. Juli 2018** bei der folgenden Email-Adresse des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW eingegangen sein:

kompetenzzentren@mhkbw.nrw.de

Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist bis zu diesem Termin über dieselbe Email-Adresse eine entsprechende Begründung abzugeben. Eine neue Fristsetzung ist in diesen Fällen möglich.

Nach einer fachlichen Bewertung der Konzepte durch das Ministerium schließt sich ein reguläres Antrags- und Bewilligungsverfahren an. Hierfür ist nach Aufforderung ein Zuwendungsantrag bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Die Förderung beginnt frühestens zum 01.09.2018. Der Durchführungszeitraum endet einheitlich am 30.04.2022.

Die Einreichung der Projektunterlagen steht unter dem Vorbehalt, dass damit noch kein Anspruch auf Förderung besteht und der Zuwendungsgeber auf Basis der Förderbedingungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung.

Antragstellerinnen und Antragsteller sind im Fall der Förderung an die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1301/2013 sowie die Durchführungsverordnungen gebunden und erklären sich mit der Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten (Liste der Vorhaben) einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt.

Eine Kooperation der Projektnehmer und Projektnehmerinnen mit dem Ministerium und einer im Auftrag des Ministeriums arbeitenden Landeskoordinierungsstelle wird vorausgesetzt. Die im Operationellen Programm (EFRE) vorgesehene Programmbegleitung (Monitoring) sowie ein entsprechendes Fördercontrolling sind obligatorisch. Insofern besteht die Verpflichtung zur Offenlegung entsprechender Informationen.

6. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per Email an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW gerichtet werden:

kompetenzzentren@mhkbw.nrw.de

Zur Beantwortung themenbezogener Fragen steht außerdem zur Verfügung:

Landeskoordinierung Competentia NRW

competentia@prognos.com

Zuwendungsrechtliche Fragen können mit dem Dezernat 34 der örtlich zuständigen Bezirksregierung geklärt werden.